

Hauptsatzung

der Gemeinde Bestensee vom 26.01.2016

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Bildung von Ortsteilen
§ 3	Wappen, Flagge, Dienstsiegel
§ 4	Förmliche Einwohnerbeteiligung
§ 5	Gleichstellungsbeauftragte
§ 6	Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
§ 7	Zuständigkeiten des Hauptausschusses
§ 8	Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten
§ 9	Gemeindebedienstete
§ 10	Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeiten
§ 11	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 12	Bekanntmachungen
§ 13	Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 14	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 26.01.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet (§9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Bestensee“.
- (2) Sie ist eine amtsfreie Gemeinde.
Die Gemeindeverwaltung tritt nach außen unter der Bezeichnung „Rathaus“ auf.
- (3) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus Bestensee und dem Ortsteil Pätz.

§ 2

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (3) In der Gemeinde besteht der Ortsteil Pätz im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf, in den Grenzen der Gemarkung Pätz.
- (2) Der Ortsbeirat ist mit 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, sowie einen Stellvertreter.
- (3) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplans.

§ 3

Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Der Gemeinde Bestensee ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 01.09.1995 die Zustimmung zur Führung eines Wappens erteilt worden.

Beschreibung des Wappens: Das Wappen ist von Gold und Blau durch Schräglinkswellenschnitt geteilt und enthält oberhalb ein grünes Kastanienblatt und unterhalb einen schräglinksgestürzten silbernen Fisch.

- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 02.11.1995 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge: Die Gemeindeflagge besteht bei Aufhängung an einem Querholz aus drei Längsstreifen - Grün-Weiß-Grün – im Verhältnis 1:2:1 und trägt das Gemeindegewapp in der Mitte.

- (3) Die Gemeinde Bestensee führt ein Dienstsiegel, dessen Verwendung am 14.02.1996 durch das Ministerium des Innern genehmigt wurde.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen mit der Umschrift: „GEMEINDE BESTENSEE“
„LANDKREIS DAHME- SPREEWALD“

- (4) Der Hauptausschuss kann zur Verwendung der Flagge und des Wappens durch Dritte, eine Richtlinie erlassen.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechtes, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten, oder auf eigene Veranlassung der Gemeindevertretung durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten, oder auf eigene Veranlassung die Benennung durch Abstimmung aufheben.

§ 6**Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 2.500,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

§ 7**Zuständigkeiten des Hauptausschusses (§ 50 BbgKVerf)**

- (1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben.
- (2) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 beschließen, wenn sie ihm vom Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt werden; dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro
 2. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 15.000,00 Euro übersteigt,
 3. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche ab 15.000,00 Euro.
 4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Gemeinde sofern der Betrag 5.000,00 Euro übersteigt.
 5. Vergaben von
 - Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) ab einer Höhe von 25.000,00 Euro
 - Vergabe von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen, im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) ab einer Höhe von 250.000,00 Euro
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit ab einer Höhe von 25.000,00 Euro
 soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Die Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 2-5 trifft bis zur jeweils genannten Wertgrenze der Hauptverwaltungsbeamte.
- (5) Der Hauptausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Er kann in Einzelfällen Angelegenheiten der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorlegen.

§ 8**Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten (§54 BbgKVerf)**

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 BbgKVerf.

Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung zählen solche Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren oder die nach feststehenden Verwaltungsregeln entschieden werden können.

§ 9**Gemeindebedienstete (§62 Abs. 3 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Amtsleitern.

§ 10**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

(1) Gemeindevertreter, sachkundige Einwohner und Mitglieder des Ortsbeirates teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten anzunehmen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 - e) Beschwerden über die Geschäftsführung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 - f) Angelegenheiten bei denen Vermögensverhältnisse Dritter zur Sprache kommen
 - g) Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten
 - h) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen
 - i) vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben
- (3) Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im vollen Wortlaut und ggf. mit der vollen Genehmigungsverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee Der „Bestwiner“ bekannt gemacht.
Das Amtsblatt erscheint einmal im Monat und ist für die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Rathaus der Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4 – 5, 15741 Bestensee, im Bürgerbüro während der öffentlichen Sprechzeiten kostenlos erhältlich.
Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter der oben genannten Anschrift der Gemeinde Bestensee bezogen werden.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bestensee:
 - an der Friedenstraße 22 (Einkaufszentrum)
 - vor dem Grundstück Thälmannstraße 6 Ecke Wiesenweg
 - an der Hauptstraße 29 (Postagentur)
 - an der Eichhornstraße 4-5 (Rathaus)
 - im Ortsteil Pätz vor dem Grundstück Pätzer Dorfaue 9
 Die Dauer des Aushanges beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage. Der Zeitraum des Aushanges ist aktenkundig zu machen.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im

*Sekretariat des Rathauses, Zimmer 22,
das Baurecht betreffende Satzungen im
Bürgerbüro des Rathauses, Zimmer 2
Eichhornstraße 4 - 5, 15741 Bestensee*

ausgelegt werden. Der Auslegungszeitraum beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten. Die Anordnung wird zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 veröffentlicht und enthält genaue Angaben über Dauer und Ort der Auslegung.

- (5) Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzungen und der Sitzungen des Hauptausschusses werden 7 volle Tage vor dem Sitzungstag in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bestensee gemäß Abs. 3 bekannt gemacht. Der Tag des Anschlages wird nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee Der „Bestwiner“ bekannt gemacht. Es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.
- (7) Die Sitzungstermine der Ausschüsse werden zu Jahresbeginn mit einer Terminübersicht im Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee Der „Bestwiner“ veröffentlicht.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates Pätz werden 7 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Bestensee
- im Ortsteil Pätz, vor dem Grundstück Pätzer Dorfaue 9
öffentlich bekannt gemacht.
Der Tag des Anschlages wird nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (9) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 13

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in einer anderen Satzung oder Veröffentlichung der Gemeinde Bestensee Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, beschreibt die jeweilige Bestimmung weder das Geschlecht noch die jeweilige Identifikationszuschreibung des Funktionsträgers.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.02.2009 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Bestensee, den 26.01.2016

Quasdorf
Bürgermeister